



**Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 45 – Obere Breite Straße -
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)**



Stand: März 2022

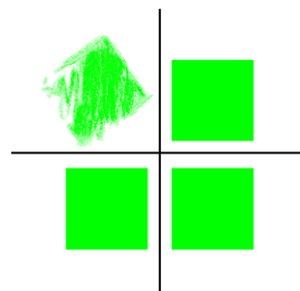
Projekt Nr.: O 21132

Version: 01

Stand: 10.03.2022

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) N. Jung

**Bearbeitung: Dipl.-Biol. B. Prolingheuer
Dipl.-Biol. T. Prolingheuer**



**L+S
LANDSCHAFT
+
SIEDLUNG AG**

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN

TEL.: 02361 / 406 77-70

FAX: 02361 / 406 77-99

MAIL: info@lusre.de

NETZ: www.lusre.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	9
2 Bewertungsbasis und Methodik.....	10
3 Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsgebiets.....	12
4 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten.....	18
4.1 Nachgewiesene relevante Arten.....	18
4.2 Weitere potenzielle Vorkommen relevanter Arten.....	18
4.3 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten.....	20
5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren	22
5.1 Vorhabenbeschreibung	22
5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	23
6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte	24
7 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs	24
8 Quellenverzeichnis.....	25

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnis der Messtischblattabfrage für Quadrant 3 im Messtischblatt 4309 beim LANUV (2022); abgerufen am 24.02.2022.....	18
Tab. 2: Selektion potenziell vorkommender Fledermaus- und Vogelarten. Potenzielle Vorkommen im Betrachtungsraum sind farbig hervorgehoben.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabensbereichs (Rote Ellipse) mit Umfeld.	9
Abb. 2: Glatte Fassaden der Gebäude Nr. 6-10 (links) und Nr. 4 (rechts) (Blickrichtung Südwesten).	13
Abb. 3: Dachfläche von Gebäude Nr. 6-10 mit Aufbauten (Blickrichtung Westen).	13
Abb. 4: Aufbau mit vergittertem Fenster von Innen und Taubenkot (Blickrichtung Südosten).	14
Abb. 5: Stadttaube im Bereich der Dachaufbauten von Gebäude Nr. 6-10.....	14
Abb. 6: Rückseite des vorderen höheren Gebäudeteils (links) von Breite Straße Nr. 6-10 (Blickrichtung Norden).	15
Abb. 7: Rückseite des vorderen höheren Gebäudeteils (rechts) von Breite Straße Nr. 6-10 in Richtung Nr. 4 (Blickrichtung Süden).	15
Abb. 8: Mit Holz und zusätzlicher Verkleidung verschlossene Dachabschlüsse an der Rückseite des vorderen höheren Gebäudeteils von Breite Straße Nr. 6-10.....	16
Abb. 9: Südwestlich angrenzendes Haus (links) an Gebäude Breite Straße Nr. 6-10 (rechts) (Blickrichtung Norden).	16
Abb. 10: Geschlossene Bebauung entlang der Kellerstraße (Blickrichtung Norden).....	17
Abb. 11: Zurückzubauender Gebäudekomplex zwischen Breiter Straße und Kellerstraße (aus STEINKE + ZILS ARCHITEKTEN UND PARTNER mbB 2021).	22
Abb. 12: Geplante Neubebauung zwischen Breiter Straße und Kellerstraße.	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die beiden Vorhabenträgerinnen BHG Konstantinos Boulbos, Ralph Potthoff-Kowohl, Klaus Frankhof und Konos Immobilien GmbH & Co. KG (für Breite Straße 6-10) sowie die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Bauer OHG (für Breite Straße 4) planen, die vorhandenen Gebäude abzureißen und durch einen attraktiven, innovativen und nachhaltigen Neubau zu ersetzen. Dafür ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 - Obere Breite Straße - erforderlich. Die Lage des Vorhabenbereichs in der Innenstadt von Recklinghausen zeigt Abbildung 1.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG, Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) und gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010¹ wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG mit der Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz) beauftragt.



Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs (Rote Ellipse) mit Umfeld.

¹ MEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

2 Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Vorprüfung wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV (2022) NRW und des MKULNV (2015) als "planungsrelevant" zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie hinsichtlich der Vogelarten um
- alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL
- besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL
- und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016)
- und/oder Kolonienbrüter
- und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (vgl. LANUV NRW 2022, KIEL 2015). Bei den übrigen, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

Der **Betrachtungsraum**, innerhalb dessen die Artenschutzvorprüfung im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst den in Abbildung 1 dargestellten Vorhabensbereich mit weiterem Umfeld. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden außerdem, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2022), mögliche Vorkommen im hierfür relevanten Messtischblattquadranten berücksichtigt (vgl. Kap.4.1).

Der **Aufbau der Artenschutzvorprüfung** umfasst entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV 2022). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.

- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen.

3 Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsgebiets

Die Kenntnis des Vorhabensbereiches basiert auf einer Begehung am 28.02.2022, bei der eine Begutachtung des Gebäudekomplexes von außen, einschließlich der Flachdachbereiche vorgenommen wurde.

Beim Bauwerk mit den Hausnummern Breite Straße 6-10 handelt es sich um einen zusammenhängenden drei bis viergeschossigen Gebäudekomplex, der sich bis zur parallel verlaufenden Kellerstraße erstreckt. Hinzu kommt das bis fünfgeschossige Gebäude mit der Nr. 4, welches derzeit noch genutzt wird. Die geschlossene Bebauung setzt sich jeweils an der Nord und Südseite der betroffenen Gebäude fort, teilweise sind diese jedoch niedriger (s. Abb. Titelbild, Abb. 1, 10 u. 11).

Im gesamten Betrachtungsraum sind, ebenso wie in den angrenzenden Bereichen, keinerlei Grünstrukturen vorhanden. Lediglich in der Fußgängerzone der Breiten Straße finden sich Bäume als Kübelpflanzen (s. Titelbild).

Die Zugänglichkeit zum Innenbereich der Gebäude ist nicht gegeben (s. Abb. 2 u. 3). Alle Fenster sind dicht verschlossen, mit Ausnahme eines vergitterten Fensters mit Einflugmöglichkeit zu einem Raum im Bereich des Flachdaches. Hier ist kein Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden. An Wänden und auf dem Boden findet sich Vogelkot, offensichtlich von Tauben (s. Abb. 4). Während der Ortsbegehung konnten vor Ort Stadttauben beobachtet werden (s. Abb. 5).

Die im Bereich der Dachkonstruktion aufgestockten Gebäudeteile weisen dichte Dachabschlüsse mit Holz und zusätzlicher Verkleidung auf. Teilweise liegt auch eine Kompletterkleidung vor. Die Attiken liegen entweder dicht an oder es sind aufgrund einer Verlattung keine weitergehenden Spalten vorhanden (s. Abb. 6, 7 u. 8).

Die glatte Fassade entlang der Breiten Straße bietet keinen Halt unterhalb von Abschlusskanten (s. Abb. 2). Die über die angrenzende Bebauung hinausragende Hauswand an der Südwestseite weist eine Metallverkleidung auf (s. Abb. 9). Die belebte Fußgängerzone der Breiten Straße ist mit entsprechender Beleuchtung ausgestattet (s. Abb. 2 u. 9).

Die lückenlose Bebauung entlang der Kellerstraße lässt, ebenso wie die Breite Straße keine Spalten zwischen Gebäuden. Auch hier sind keine für Fledermaus- oder Vogelarten geeignete Strukturen feststellbar. Eine vergitterte Tür trennt einem Gebäudeteil mit Mülltonnen ab, Hinweise auf Vorkommen von Tierarten gibt es jedoch ebenfalls nicht. Wie überall im Stadtgebiet ist auch entlang der Kellerstraße Straßenbeleuchtung vorhanden (s. Abb. 10).



Abb. 2: Glatte Fassaden der Gebäude Nr. 6-10 (links) und Nr. 4 (rechts) (Blickrichtung Südwesten).



Abb. 3: Dachfläche von Gebäude Nr. 6-10 mit Aufbauten (Blickrichtung Westen).



Abb. 4: Aufbau mit vergittertem Fenster von Innen und Taubenkot (Blickrichtung Südosten).



Abb. 5: Stadttaube im Bereich der Dachaufbauten von Gebäude Nr. 6-10.



Abb. 6: Rückseite des vorderen höheren Gebäudeteils (links) von Breite Straße Nr. 6-10 (Blickrichtung Norden).



Abb. 7: Rückseite des vorderen höheren Gebäudeteils (rechts) von Breite Straße Nr. 6-10 in Richtung Nr. 4 (Blickrichtung Süden).



Abb. 8: Mit Holz und zusätzlicher Verkleidung verschlossene Dachabschlüsse an der Rückseite des vorderen höheren Gebäudeteils von Breite Straße Nr. 6-10.



Abb. 9: Südwestlich angrenzendes Haus (links) an Gebäude Breite Straße Nr. 6-10 (rechts) (Blickrichtung Norden).



Abb. 10: Geschlossene Bebauung entlang der Kellerstraße (Blickrichtung Norden)

4 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Nachgewiesene relevante Arten

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde im Bereich des Daches als einzige Tierart die Stadttaube beobachtet (s. Abb. 5). Aufgrund von umfangreichen Kots Spuren in einem Raum des Dachaufbaus ist davon auszugehen, dass es sich hier um den Brutplatz der Vögel handelt. Einflugmöglichkeit besteht durch ein vergittertes Fenster (s. Abb. 4).

Bei der Stadttaube handelt es sich um **keine** europäische Vogelart entsprechend der Vogelschutzrichtlinie.

4.2 Weitere potenzielle Vorkommen relevanter Arten

Die Prüfung auf potenzielle Vorkommen weiterer relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV 2022). Die Abfrage erfolgte für den Messtischblattquadranten (Q) 43093 (Recklinghausen), in welchem der Eingriffsbereich zu finden ist (Download vom 24.02.2022). Insgesamt werden in dem Quadranten Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten genannt.

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für den Messtischblattquadranten 43093 aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW nicht vor. Vorkommen sind vor diesem Hintergrund, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (z.B. MKULNV 2015, PETERSEN et al. 2003), nicht zu erwarten.

Tab. 1: Ergebnis der Messtischblattabfrage für Quadrant 3 im Messtischblatt 4309 beim LANUV (2022); abgerufen am 24.02.2022

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW (LANUV 2021)

G	Günstig
U	Ungünstig
S	Schlecht
unbek.	EZ unbekannt; jedoch höhere Einstufung in neuer Roter Liste NRW (2016)
-	negativer Entwicklungstrend
+	positiver Entwicklungstrend

Art / Artengruppe	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art / Artengruppe			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

4.3 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten

Fledermäuse

Entsprechend der Habitatansprüche der verschiedenen Arten (z.B. LANUV 2022; DIETZ et al. 2007) in Verbindung mit der Lage und Struktur des Vorhabenbereiches kann folgende Aussage getroffen werden: Da keine Strukturen mit Quartierpotenzial an den Gebäuden vorhanden sind und auch keine als Teillebensraum geeigneten Elemente, wie Hecken, Baumreihen oder sonstige Grünflächen, im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommen, können besondere Funktionen für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Dies schließt nicht aus, dass ggf. Einzeltiere, z. B. von der allgemein auch im Siedlungsbereich häufigen Zwergfledermaus, sich zeitweise im weiteren Umfeld aufhalten und auch um Beleuchtungseinrichtungen im Umfeld jagen können.

Vögel

Entsprechend der Gebietsstruktur und Nutzung, der fehlenden Nachweise von Horststandorten sowie der Habitatansprüche potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten ist eine Bewertung potenzieller Vorkommen in Tabelle 2 wiedergegeben. Daraus ist ersichtlich, dass keine planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabenbereich zu erwarten sind.

Vorkommen einzelner sogenannter Allerweltsvogelarten (Haussperling, Hausrotschwanz) im Außenbereich der Gebäude sind denkbar, z. B. nach Nahrung suchende Haussperlinge. Im Vorhabenbereich existieren jedoch keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

Mit Ausnahme der Stadttaube, die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht als europäische Vogelart eingestuft wird, fanden sich keine Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten.

Tab. 2: Selektion potenziell vorkommender Fledermaus- und Vogelarten. Potenzielle Vorkommen im Betrachtungsraum sind farbig hervorgehoben

Artengruppe/Art	Bewertung potenzieller Vorkommen
Fledermäuse	
Abendsegler	Kein Vorkommen zu erwarten: Typische Waldfledermaus, jagt bei ausreichendem Nahrungsangebot, zwar auch z. B. über Straßenlaternen, dieses ist im Stadtzentrum aber nicht zu erwarten.
Zwergfledermaus	Kein Vorkommen mit besonderer Funktion zu erwarten: Gebäudefledermaus, keine geeigneten Quartierstrukturen an den Gebäuden vorhanden; temporäres Jagen im weiteren Umfeld kann nicht völlig ausgeschlossen werden (keine besondere Funktion).
Vögel	
Bluthänfling	Kein Lebensraum vorhanden: Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen.
Eisvogel	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: Gewässer und Steilufer/-kanten.
Feldlerche	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: Offene Acker- und Grünlandflächen.
Feldsperling	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden: Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern.
Girlitz	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: Besiedelt abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand bevorzugt im innerstädtischen Bereich (mildes Klima), wie auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartanlagen.

Artengruppe/Art	Bewertung potenzieller Vorkommen
Kiebitz	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: Offene Acker- und Grünlandflächen.
Kleinspecht	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder.
Kuckuck	Keine geeigneten Bruthabitate in dicht bebauten innerstädtischen Bereichen vorhanden: Brutschmarotzer ist auf ausreichendes Angebot von Wirtsvogelarten angewiesen.
Mäusebussard	Kein Lebensraum (Kulturlandschaft mit geeigneten Baumbeständen als Brutplatz) in innerstädtischen Bereichen vorhanden.
Mehlschwalbe	Keine Gebäude mit potenziellen Brutvorkommen vorhanden; kein zur Nahrungssuche geeignetes Gelände vorhanden (insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften).
Rauchschwalbe	Keine Gebäude mit potenziellen Brutvorkommen vorhanden; kein zur Nahrungssuche geeignetes Gelände vorhanden (insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften).
Rebhuhn	Kein Bruthabitat vorhanden : Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.
Schleiereule	Kein Gebäude mit Brutmöglichkeiten sowie keine größeren offenen Wiesenflächen als Jagdhabitat vorhanden.
Sperber	Kein Lebensraum vorhanden: abwechslungsreiche und gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln.
Star	Kein geeigneter Lebensraum vorhanden Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche.
Steinkauz	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: Obstwiesen oder Grünlandkomplexe mit Obst- oder Kopfbäumen oder Hoflagen.
Turmfalke	Kein Brutvorkommen zu erwarten: Kein geeigneter Niststandort an den Gebäuden und keine geeigneten Jagdhabitate im Umfeld vorhanden.
Turteltaube	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: offene, bis halboffene Parklandschaften.
Waldkauz	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden: Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.
Waldohreule	Kein Vorkommen zu erwarten keine potenziellen Brutplätze (Horste, große Nester) im Vorhabenbereich vorhanden, kein Jagdhabitat (struktureiche Offenlandbereiche) vorhanden.
Waldschnepfe	Kein Lebensraum vorhanden: Größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht.

5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gebäude Breite Straße 4 bis 10 in der Innenstadt von Recklinghausen sollen zurückgebaut werden. An entsprechender Stelle ist Neubebauung vorgesehen. Im Vorfeld wird die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Die Hausnummern 6-10 betreffen den durchgehenden Bereich bis an die Kellerstraße. Auf einer Fläche von circa 1800 m² ist der Neubau eines fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen. Das Erdgeschoss verbindet, entsprechend den Planungen, die Breite Straße mit der Kellerstraße. Entlang dieser Passage finden sich dann Bereiche für Dienstleistung und Gastronomie. Darüber sollen, auf fünf Obergeschosse verteilt, insgesamt 70 Wohneinheiten entstehen. Die Wohnbebauung grenzt jeweils an die Breite Straße und an die Kellerstraße. Dazwischen sind Grünflächen vorgesehen. Im Untergeschoss ist eine Tiefgarage mit unter anderem circa 50 PKW-Stellplätzen und 17 Fahrradstellplätzen geplant. An der Breiten Straße kommt das Gebäude mit der Nr. 4 hinzu. An dieser Stelle sind vier weitere PKW-Stellplätze im Untergeschoss und fünf Obergeschosse mit insgesamt sieben Wohneinheiten geplant (STEINKE + ZILS ARCHITEKTEN UND PARTNER mbB 2021).



Abb. 11: Zurückzubauender Gebäudekomplex zwischen Breiter Straße und Kellerstraße (aus STEINKE + ZILS ARCHITEKTEN UND PARTNER mbB 2021).



Abb. 12: Geplante Neubebauung zwischen Breiter Straße und Kellerstraße.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 5.1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4.3) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2012).

Da Vorkommen und besondere Funktionen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden können (s. Kap. 4.3), sind diesbezüglich auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Desweiteren ist mit allgemein verbreiteten Vogelarten lediglich als Nahrungsgäste aus der Umgebung zu rechnen. Folglich sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten generell auszuschließen.

6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

Unter Berücksichtigung der Selektion potenziell betroffener Arten (Kap. 4.3) und der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht als ausreichend einzuordnen.

Da im Betrachtungsraum weder Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) noch wildlebende europäische Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) mit besonderen Funktionen vorkommen (vgl. Kap. 2), können durch das Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Tötung oder Verletzung, erheblicher Störungen sowie der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Als einzige Tierart kommt die Stadttaube vor, bei der es sich **nicht** um eine Vogelart entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie handelt.

Um generell die Tötung von Tieren zu vermeiden, unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine gesetzlich geschützte Art handelt, wird empfohlen, das vergitterte Fenster im Vorfeld der Rückbauarbeiten bei Abwesenheit der Tauben und fehlendem Brutnachweis zu verschließen, so dass die Vögel nicht mehr in das Gebäude gelangen können.

7 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs

Unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich mit Umfeld potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender europäischer Vogelarten sowie der Art des Vorhabens ist, entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 6, die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Da im Betrachtungsraum weder Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) noch wildlebende europäische Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) mit besonderen Funktionen vorkommen und/oder beeinträchtigt werden, können durch das Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 treten nicht ein. Vor diesem Hintergrund besteht kein weiterer Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung.

Um die Tötung von Tieren generell, unabhängig von deren Schutzstatus, zu vermeiden, wird empfohlen, im Vorfeld den potenziellen Nistplatz der Stadttauben in einem Raum des Dachaufbaus durch Abdichten des vergitterten Fensters zu verschließen, so dass Bruten während der Rückbauarbeiten verhindert wird. Aufgrund der langen Brutzeiten der Stadttauben ist vor dem Verschließen sicher zu stellen, dass sich keine besetzten Nester in dem Gebäudeteil befinden.

8 Quellenverzeichnis

DIETZ, C., VON HELVERSESEN, O. & NILL, D. (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen und Gefährdung. Stuttgart

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2012):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Redaktionelle Änderung der Ausgabe von 2010 des Schlussberichts zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Kiel

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1 -66.

KIEL, E.-F. (2015):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung –. online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Zuletzt abgerufen am 05.03.2018.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004 Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 30.04.2021

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2022):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>). Abgerufen am 24.02.2022

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG., 2015):

Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Stand: Dezember 2015
Düsseldorf

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1. Bonn-Bad Godesberg

STEINKE + ZILS ARCHITEKTEN UND PARTNER mbB (2021):

Projekt 21-1037 Neubau Breite Straße 6-10, Standortanalyse.
Recklinghausen